

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. März 2020

228. Richtlinien zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2021–2024 und Budget 2021

1. Allgemeine Vorgaben

Aufgaben und Finanzen bzw. Text- und Zahlenteile sind gleichzeitig und in Übereinstimmung zu erstellen. Aufwand und Ertrag bzw. Ausgaben und Einnahmen sind gemäss den zu erwartenden Mengen und Kosten von Grund auf neu und realistisch zu budgetieren. Sie haben den Rechtsgrundlagen der Aufgabenerfüllung in der Planperiode aus Sicht des Regierungsrates zu entsprechen. Verschlechterungen gegenüber dem KEF 2020–2023 aufgrund von unabwendbaren Mehrbelastungen sind begründet darzulegen. Beschlossene Ausgabenbewilligungen, Vernehmlassungen, Vorlagen an den Kantonsrat und Rechtsänderungen auf Bundes- und Kantonsebene sind zeitlich und inhaltlich korrekt abzubilden. Erkenntnisse aus der Rechnung 2019 sind zu berücksichtigen. Intercompany-Aufwände und -Erträge sind unter gegenseitiger Absprache einzustellen.

2. Weisung und Vorzeichenregelung

Detaillierte Angaben zur Erstellung des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF) 2021–2024 und des Budgets 2021 erfolgen in einer Weisung der Finanzdirektion und der Staatskanzlei. Diese Weisung ergänzt diese Richtlinien zum KEF 2021–2024 und Budget 2021 (KEF-Richtlinien).

Nachfolgend bezeichnen Minuswerte einen Aufwand, eine Ausgabe, ein Defizit oder eine Verschlechterung; Positivwerte bezeichnen einen Ertrag, eine Einnahme, einen Überschuss oder eine Verbesserung.

3. Ausgangslage

Die Ausgangslage stellt auf die Rechnung 2019, den Kantonsratsbeschluss zum Budget 2020 und die Planjahre 2021–2023 gemäss KEF 2020–2023 ab. Das Planjahr 2024 entspricht dem Planjahr 2023. Zudem werden die nicht beeinflussbaren Bereiche gemäss nachfolgenden Festlegungen aktualisiert.

Mit dem KEF 2021–2024 werden die Jahre 2017–2024 für den mittelfristigen Ausgleich massgebend. Der Saldo 2016 von 180 Mio. Franken entfällt, und der Saldo des erstmals zu planenden Jahres 2024 kommt hinzu. Es ergibt sich einschliesslich der nachfolgenden Festlegungen 2021 ein Saldo der Erfolgsrechnung von –33 Mio. Franken und ein mittelfristiger Ausgleich 2017–2024 von –488 Mio. Franken.

Tabelle 1: Nachführung Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Finanzierungsrechnung und Veränderungen (ohne Bereinigungsmassnahmen)

in Mio. Franken	R 2017	R 2018	R 2019	B 2020	P 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Saldo Erfolgsrechnung vor KEF-Richtlinien	367	548	566	61	-199	-416	-522	-522
F1: Neubeurteilung der letztjährigen Steuerprognose					25	37	45	33
F2: Beteiligungserlöse				157	124	125	127	127
F3: Nationaler Finanzausgleich					-2	-7	-1	11
F4: Kantonaler Finanzausgleich					-82	-18	-21	-26
F5: Aktualisierung Schülerzahlen					5	11	19	-4
F6: Lohnentwicklung					18	18	9	-53
F7: Position für Betrieb PJZ					15			
F8: Kantonale Umsetzung STAF / SV17, 2. Etappe								100
F9: Position für absehbare Steuertarifanpassungen					50	20	-60	-60
F10: Position für BVK-Sanierungsmassnahmen					16	16	16	16
F11: Budgetabschluss, Nachtragskredite, Finanzmotionen						-72	-72	-72
F12: KR-Nr. 321/2013: Unterhalt Gemeindestrassen						-166	-173	-180
F13: KR-Nr. 163/2014: Kantonsanteil Zusatzleistungen					-4	-8	-12	-16
F14: Vorlage 5582: Gegenvorschlag zur Natur-Initiative					-14	-14	-13	-13
F15: RRB Nr. 1012/2019: Einlage Verkehrsfonds 70 Mio. Franken					4	4	5	5
F16: Saldowirkung aus Mietermodell					11	11	12	12
F18: Leistungsverrechnung des Amtes für Informatik								
Saldo Erfolgsrechnung, aktualisiert	367	548	566	218	-33	-459	-641	-642
KRB Übergangsbestimmung BVK-Sanierung	-85	-50	-50	-50	0	0	0	0
Nichtanrechnung Abgeltung Staatsgarantie ZKB	-23	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22
Saldo Erfolgsrechnung im mittelfristigen Ausgleich	259	476	494	146	-55	-481	-663	-664
Mittelfristiger Ausgleich: 2017-2024								-488

R=Rechnung, B=Budget, P=Planjahr. Rundungsdifferenzen.

4. Festlegungen zur Erfolgsrechnung

4.1. Steuern und Beteiligungserlöse

F1. Die Neubeurteilung der letztjährigen Steuerprognose führt in der Leistungsgruppe Nr. 4910 zu Saldoveränderungen von 2021 +25 Mio. Franken, 2022 +37 Mio. Franken, 2023 +45 Mio. Franken und 2024 +33 Mio. Franken.

Erläuterungen: Die Erkenntnisse aus dem Steuerhearing im Frühjahr werden im Rahmen der Überarbeitung der Ersteingaben berücksichtigt.

F2. Die Neubeurteilung der Beteiligungserlöse führt in der Leistungsgruppe Nr. 4930 zu Saldoveränderungen von 2020 +157 Mio. Franken, 2021 +124 Mio. Franken, 2022 +125 Mio. Franken, 2023 +127 Mio. Franken und 2024 +127 Mio. Franken.

Erläuterungen: In den Jahren 2020–2024 wird mit einer doppelten Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank und im Jahr 2020 mit einer Sonderausschüttung der Flughafen Zürich AG (FZAG) von 33 Mio. Franken gerechnet. Die eingeplanten Dividenden der FZAG erhöhen sich 2020–2023 jährlich um 3 Mio. bis 5 Mio. Franken. Aufgrund des Budgetierungsmechanismus verändern sich die einzustellenden Ausschüttungen der Zürcher Kantonalbank (ZKB) in allen Planjahren um je +3 Mio. Franken. Die Jubiläumsdividende 2020 der ZKB von 100 Mio. Franken bzw. die darauf beruhenden Ausgaben werden im Rahmen einer separaten Vorlage behandelt und nicht in die Richtlinien aufgenommen.

4.2. Nationaler und kantonaler Finanzausgleich

F3. Die Neubeurteilung des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) führt in der Leistungsgruppe Nr. 4960 zu Saldoveränderungen von 2021 –2 Mio. Franken, 2022 –7 Mio. Franken, 2023 –1 Mio. Franken und 2024 +11 Mio. Franken.

Erläuterungen: Mit der Reform des NFA per 1. Januar 2020 ist die Dotation des Ressourcenausgleichs nicht mehr allein von der Entwicklung in den Geberkantonen abhängig. Seitens der Nehmerkantone sind derzeit keine Daten zum neuesten Bemessungsjahr 2017 verfügbar, weshalb ab dem diesjährigen KEF nicht mehr die hohe Prognosegenauigkeit erzielt werden kann wie in den zwei vorherigen Finanzplanungen. Im Auftrag der kantonalen Finanzverwaltungen wurde von BAK Economics ein neues Prognose-Tool entwickelt. Es enthält die Umsetzung des KdK-Kompromisses (Rückgang der Dotation 2021–2022) sowie die Auswirkungen der Steuervorlage STAF (Einführung der Zeta-Faktoren mit Wirkung ab 2024). Allerdings sind die Prognosen für den Zeitraum 2021–2024 aufgrund der zahlreichen neuen Einflussfaktoren mit grosser Unsicher-

heit verbunden. Zudem zeigt die Erfahrung, dass das dahinterliegende Regionenmodell die Entwicklung im Kanton Zürich nicht präzise abbildet. Unter bestmöglichem Einbezug der bekannten Faktoren wurde eine vorsichtige Budgetierung vorgenommen. Der soziodemografische Lastenausgleich und der Härteausgleich werden separat geschätzt. Der Saldo aller Ausgleichsgefässe beträgt 2021 –480 Mio. Franken, 2022 –460 Mio. Franken, 2023 –448 Mio. Franken und 2024 –436 Mio. Franken.

Antrag der Direktion der Justiz und des Innern:

F4. Die Neubeurteilung des kantonalen Finanzausgleichs führt in der Leistungsgruppe Nr. 2216 zu Saldoüberänderungen von 2021 –82 Mio. Franken, 2022 –18 Mio. Franken, 2023 –21 Mio. Franken und 2024 –26 Mio. Franken.

Erläuterungen: Der kantonale Finanzausgleich wird zuhanden der KEF-Richtlinien neu beurteilt. Mit einem verbesserten Datenaustausch wird das Budgetjahr neu geschätzt. In den drei Planjahren wird der Durchschnittswert aus dem neu geschätzten Budgetjahr 2021 sowie den drei Rechnungsjahren 2018–2020 eingestellt. Das Budgetjahr wird in den Ersteingaben nochmals aktualisiert.

4.3. Aktualisierung Schülerzahlen

F5. Die Aktualisierung der Schülerprognosen führt in der Bildungsdirektion zu Saldoüberänderungen von 2021 +5 Mio. Franken, 2022 +11 Mio. Franken, 2023 +19 Mio. Franken und 2024 –4 Mio. Franken.

Tabelle 2: Saldoüberänderungen infolge Aktualisierung der Schülerprognosen pro Leistungsgruppe (gerundet)

in Mio. Franken	2021	2022	2023	2024
LG 7200 Volksschulen	1,1	2,0	3,5	–2,3
LG 7301 Mittelschulen	3,6	5,4	6,5	–4,0
LG 7306 Berufsbildung	0,4	3,1	9,4	1,9
Total	5,0	10,5	19,3	–4,4

Erläuterungen: Die Schülerprognosen werden auf der Grundlage aktueller statistischer Zahlen für die Volksschule, die Mittelschulen und die Berufsfachschulen zuhanden der KEF-Richtlinien neu beurteilt. Die Änderung der Schülerzahlen beruht ausschliesslich auf nicht beeinflussbaren Faktoren. Der Nettoaufwand je Schülerin und Schüler bleibt gegenüber dem KEF 2020–2023 unverändert; allfällige Anpassungen des Nettoaufwands erfolgen im Rahmen der Ersteingaben.

4.4. Lohnentwicklung

F6. Für den Ausgleich der Teuerung des Vorjahres wird 2021 0,1%, 2022 0,4%, 2023 0,6% und 2024 0,8% angenommen. Für individuelle Lohnerhöhungen werden in allen Planjahren 1,0% vorgesehen, wovon 0,6% durch Rotationsgewinne finanziert werden sollen. Für Einmalzulagen stehen in allen Planjahren dezentral 0,2% zur Verfügung.

Erläuterungen: Die Lohnsumme wird in allen Planjahren gleich gemäss Stand 1. April 2020 plus 0,1% eingestellt (vgl. nachfolgende Tabellen und Ausführungen).

Tabelle 3: Lohnentwicklung

% der Lohnsumme	2021	2022	2023	2024
Teuerungsausgleich	0,1	0,4	0,6	0,8
Individuelle Lohnerhöhungen	1,0	1,0	1,0	1,0
Einmalzulagen*	0,2	0,2	0,2	0,2

*Einmalzulagen können auch zulasten der Quote für individuelle Lohnerhöhungen ausgerichtet werden.

Tabelle 4: Dezentrale Saldowirkung aufgrund Lohnentwicklung

% des Lohnaufwands	2021	2022	2023	2024
Teuerungsausgleich: bisher dezentral eingestellt	0,5	0,5	0,5	0,5
abzüglich effektiver Teuerungsausgleich 2020	0,1	0,1	0,1	0,1
abzüglich dezentral einzustellende neue Teuerung 2021	0,1	0,1	0,1	0,1
= Saldoverbesserung in dezentralen Leistungsgruppen	0,3	0,3	0,3	0,3
Individuelle Lohnerhöhungen	1,0	1,0	1,0	1,0
abzüglich Rotationsgewinne	0,6	0,6	0,6	0,6
= Saldoverschlechterung in dezentralen Leistungsgruppen	0,4	0,4	0,4	0,4
Einmalzulagen*	0,2	0,2	0,2	0,2
abzüglich dezentral eingestellte Einmalzulagen	0,2	0,2	0,2	0,2
= Saldoveränderung in dezentralen Leistungsgruppen	0,0	0,0	0,0	0,0
Total Saldoverschlechterung dezentrale Leistungsgruppen	0,1	0,1	0,1	0,1

*Einmalzulagen können auch zulasten der Quote für individuelle Lohnerhöhungen ausgerichtet werden.

Hinsichtlich der Leistungsgruppensaldi ergeben sich folgende Veränderungen:

- Im KEF 2020–2023 sind dezentral für den Teuerungsausgleich in allen Planjahren 0,5% eingestellt. Der Teuerungsausgleich des Jahres 2020 beträgt 0,1%. Der Teuerungsausgleich 2021 ist mit 0,1% budgetiert. Daher verbessert sich der Saldo der Leistungsgruppen in den Planjahren 2021–2024 um 0,3% bzw. +13,2 Mio. Franken. Der Teuerungsausgleich der Planjahre 2022 bis 2024 wird zentral in der Leistungsgruppe Nr. 4950 eingestellt.

- Die individuelle Lohnerhöhung 2021 von 1,0% abzüglich Rotationsgewinn von 0,6% wird in allen Planjahren dezentral in den Leistungsgruppen eingestellt. Dies entspricht 0,4% bzw. 17,6 Mio. Franken. Für die Planjahre 2022 bis 2024 wird die Differenz aus individuellen Lohnerhöhungen und Rotationsgewinnen gemäss entsprechendem Stufeneffekt zentral in der Leistungsgruppe Nr. 4950 eingestellt.
- Die Einmalzulagen bleiben bei 0,2% und waren bereits im KEF 2020–2023 in den Leistungsgruppen eingestellt. Mit dem KEF 2021–2024 verändert sich der Leistungsgruppensaldo nicht.

Die Annahme zum Teuerungsausgleich entspricht den Planungsvorgaben des Bundes. Über den konkreten Teuerungsausgleich im Budgetjahr entscheidet der Regierungsrat gestützt auf § 42 Abs. 1 der Personalverordnung (LS 177.11) aufgrund der Septemberteuerung im Herbst des laufenden Jahres. Die Einstellung des Teuerungsausgleichs bedeutet kein Präjudiz für die entsprechenden Entscheide des Regierungsrates. Die Lohnentwicklung wird mit 44 Mio. Franken für 1% Lohnsumme geplant. Die kantonalen Spitäler planen die Lohnentwicklung dezentral und sind in dieser Summe nicht enthalten.

4.5. Pauschale Positionen der Leistungsgruppe Nr. 4950

F7. Für den Betrieb des Polizei- und Justizzentrums werden in der Leistungsgruppe Nr. 4950 Saldoüberänderungen von 2021 +15 Mio. Franken, 2022 0 Mio. Franken, 2023 0 Mio. Franken und 2024 0 Mio. Franken eingestellt.

Erläuterungen: Die Veränderung beruht auf der Meldung der Direktionen im Januar 2020. Allfällige Aufbauposten im 2021, welche die dezentralen Budgets überschreiten, werden zulasten der Leistungsgruppe Nr. 4950 intern verrechnet. Die in den Planjahren vorgesehenen Beträge verbleiben pauschal in der Leistungsgruppe Nr. 4950; die Verteilung auf die Leistungsgruppen erfolgt im KEF 2022–2025 (Sicherheitsdirektion: Kantonspolizei; Direktion der Justiz und des Innern: Justizvollzug und Wiedereingliederung, Staatsanwaltschaft, Jugendstrafrechtspflege, Generalsekretariat; Universität Zürich: Institut für Rechtsmedizin; Obergericht: Zwangsmassnahmengericht).

Tabelle 5: Eingestellte Mittel für den Betrieb des Polizei- und Justizzentrums

in Mio. Franken	2021	2022	2023	2024
KEF 2020–2023: LG 4950 Sammelpositionen	–27	–53	–48	–48
Veränderung gemäss F7	+15	0	0	0
= KEF 2021–2024: LG 4950 Sammelpositionen	–12	–53	–48	–48

F8. Die 2. Etappe der Steuervorlage 17 führt 2024 in der Leistungsgruppe Nr. 4910 zu einer Saldoveränderung von +100 Mio. Franken.

Erläuterungen: Die 1. Etappe der Steuervorlage 17 ist in den Steuererträgen der Leistungsgruppe Nr. 4910 bzw. in den weiteren Leistungsgruppen enthalten.

Tabelle 6: Eingestellte Mittel für die 2. Etappe der Steuervorlage 17

in Mio. Franken	2021	2022	2023	2024
KEF 2020–2023: LG 4910 Steuererträge	0	0	–120	–120
Veränderung gemäss F8	0	0	0	+100
KEF 2021–2024: LG 4910 Steuererträge	0	0	–120	–20

F9. Die genauere Anpassung der Position für absehbare Steuertarifanpassungen führt in der Leistungsgruppe Nr. 4910 zu Saldoveränderungen von 2022 +20 Mio. Franken, 2023 –60 Mio. Franken und 2024 –60 Mio. Franken.

Tabelle 7: Position für absehbare Steuertarifanpassungen

in Mio. Franken	2021	2022	2023	2024
KEF 2020–2023: LG 4910 Steuererträge	0	–140	–140	–140
Veränderung gemäss F9	0	+20	–60	–60
KEF 2021–2024: LG 4910 Steuererträge	0	–120	–200	–200

F10. Die Position für allfällige Sanierungsmassnahmen der BVK wird im Jahr 2021 gestrichen und führt in der Leistungsgruppe Nr. 4950 zu einer Saldoveränderung von +50 Mio. Franken.

Erläuterungen: Für das Budgetjahr wird nicht mit Sanierungsmassnahmen gerechnet. In den Planjahren wird die Position unverändert belassen, da die BVK aufgrund sinkender Renditen eine Überprüfung ihrer finanziellen Lage angekündigt hat.

4.6. Kantonsratsbeschlüsse und Volksabstimmungen

F11. Der Kantonsratsbeschluss zum Budget 2020 und die Nachtragskredite 2019 führen zu Saldoveränderungen von 2021 +16 Mio. Franken, 2022 +16 Mio. Franken, 2023 +16 Mio. Franken und 2024 +16 Mio. Franken.

Erläuterungen: Die Nachführungen ergeben sich gemäss folgenden Tabellen. Es liegen keine Auswirkungen von Finanzmotionen vor.

Tabelle 8: Nachführungen aufgrund des Kantonsratsbeschlusses zum Budget 2020

in Mio. Franken	2021	2022	2023	2024
LG 3100 Kantonspolizei	2,0	2,0	2,0	2,0
LG 6700 Beiträge an Krankenkassenprämien	13,7	13,7	13,7	13,7

Tabelle 9: Nachführung aufgrund von Nachtragskrediten zum Budget 2019

in Mio. Franken	2021	2022	2023	2024
LG 7100 Lehrmittelverlag	0,6	0,6	0,6	0,6

F12. Die Änderung vom 18. November 2019 des Strassengesetzes (LS 722.1) betreffend Erhöhung des Kantonsanteils am Unterhalt der Gemeindestrassen führt in der Leistungsgruppe Nr. 5925 zu Saldoüberänderungen von 2021 0 Mio. Franken, 2022 –72 Mio. Franken, 2023 –72 Mio. Franken und 2024 –72 Mio. Franken.

Erläuterungen: Gegen die Gesetzesänderung wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 17. Mai 2020 statt. Der Regierungsrat lehnt die Vorlage ab. Eine allfällige Inkraftsetzung wird auf den 1. Januar 2022 geplant.

F13. Die Änderung vom 28. Oktober 2019 des Zusatzleistungsgesetzes (LS 831.3) betreffend Soziallastenausgleich im Finanzausgleichsgesetz (Erhöhung des Kantonsanteils an den Zusatzleistungen) führt in der Leistungsgruppe Nr. 3500 zu Saldoüberänderungen von 2021 0 Mio. Franken, 2022 –166 Mio. Franken, 2023 –173 Mio. Franken und 2024 –180 Mio. Franken.

Erläuterungen: Gegen die Gesetzesänderung wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 17. Mai 2020 statt. Der Regierungsrat lehnt die Vorlage ab. Eine allfällige Inkraftsetzung wird auf den 1. Januar 2022 geplant.

F14. Der Gegenvorschlag des Regierungsrates zur Natur-Initiative (Vorlage 5582) führt in der Leistungsgruppe Nr. 8000 zu Saldoüberänderungen von 2021 –4 Mio. Franken, 2022 –8 Mio. Franken, 2023 –12 Mio. Franken, 2024 –16 Mio. Franken.

Erläuterungen: Der Regierungsrat beantragt einen stufenweisen Anstieg der Einlage in den Natur- und Heimatschutzfonds, bis die Mindesteinlage von 40 Mio. Franken erreicht ist.

F15. Der Verzicht auf die Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (LS 740.1) bzw. auf die Senkung der Einlage in den Verkehrsfonds (RRB Nr. 1012/2019) führt in der Leistungsgruppe Nr. 5210 zu Saldoüberänderungen von 2021 –14 Mio. Franken, 2022 –14 Mio. Franken, 2023 –13 Mio. Franken, 2024 –13 Mio. Franken.

Erläuterungen: Im KEF 2020–2023 war ab 2021 eine Senkung der Einlage in den Verkehrsfonds eingestellt.

4.7. Vorgaben zu Verrechnungen

Auf Antrag der Baudirektion:

F16. Gestützt auf § 34 der Immobilienverordnung (LS 721.1) legt der Regierungsrat die Richtpreise zur Berechnung der Raumkosten fest. Dies führt zu den nachfolgenden Saldoverschiebungen zwischen den Direktionen und der Leistungsgruppe Nr. 8750.

Tabelle 10: Richtpreise pro Gebäudeverrechnungsgruppe und pro m² Hauptnutzfläche (HNF)

Gebäudeverrechnungsgruppe	Richtpreis in Franken pro m ² HNF
Betrieb	373
Bildung	301
Büros	396
Einfamilienhäuser	189
Gefängnisse	430
Gewächshäuser	619
Industrie	337
Kultur	505
Labor & Heilmittel	452
Lagergebäude	92
Militär & Zivilschutz	248
PHZH	647
Polizei & Justiz	473
Polizeiposten	474
Reinigung & Entsorgung	307
Restaurants & Hotels	440
Scheunen	283
Sport & Freizeit	970
Stallungen	237
Waffenplatz Reppischtal	331
Wohnkomplexe	209
ZHAW	377
ZHdK	637

Tabelle 11: Saldoverschiebungen zwischen den Direktionen und der Leistungsgruppe Nr. 8750

in Mio. Franken	2021	2022	2023	2024
Staatskanzlei	0,1	0,1	0,1	0,1
Direktion der Justiz und des Innern	-3,8	-3,8	-3,8	-3,8
Sicherheitsdirektion	2,7	2,7	2,7	2,7
Finanzdirektion	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
Volkswirtschaftsdirektion	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
Gesundheitsdirektion	0,5	0,5	0,5	0,5
Bildungsdirektion	4,1	4,1	4,1	4,1
davon Fachhochschulen (saldowirksam in LG 7406)	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
Baudirektion	1,6	1,6	1,6	1,6
Total	4,5	4,5	4,5	4,5

Erläuterungen: Die Richtpreise enthielten eine Zinsreserve von 0,25% sowie einen Zuschlag von 5% für noch nicht erfasste Flächen und Abweichungen aufgrund der Umstellung zum Mietermodell. Sie entsprechen jeweils dem Höchstpreis pro m² HNF in der jeweils höchsten Zustandskategorie und mit dem höchsten Raumtypfaktor. Die Raumkosten berechnen sich aus den festgelegten Richtpreisen sowie den jeweiligen Quadratmetern HNF, Raumtypen und Gebäudezuständen, die den aktuellen Nutzungsvereinbarungen zu entnehmen sind.

Aufgrund der neuen Richtpreise verschieben sich die Raumkosten zwischen den Leistungsgruppen. Dies hat zur Folge, dass gewisse Leistungsgruppen einen höheren, andere einen geringeren Saldo aufweisen. Die Saldoverschiebungen pro Direktion für die Planjahre 2021–2024 sind der Tabelle 11 zu entnehmen. Die dabei berücksichtigten Flächen beziehen sich nur auf die Immobilien im Geltungsbereich des Mietermodells und auf die heute genutzten Flächen gemäss aktuellen Nutzungsvereinbarungen mit Datenbestand Februar 2020.

Die Direktionen und die Staatskanzlei stellen die Raumkosten in der jeweiligen Leistungsgruppe ein. Die Nebenkosten und die nutzerseitigen Betriebskosten werden im Rahmen der Vorjahre eingestellt.

F17. Als Grundlage für die Planung von Leistungen sowie personellen und finanziellen Ressourcen der IKT-Grundversorgung in den Jahren 2021–2024 gilt der Stand der Zuständigkeit am 31. Dezember 2019. Leistungen der Direktion der Justiz und des Innern (PKI, Lotus Notes) wurden bereits an das AFI übergeben.

Zum 1. Januar 2020 erfolgte die Überführung des IBIS-Verbundes der Sicherheitsdirektion in das Amt für Informatik (AFI). Die im KEF 2020–2023 für die Jahre 2021–2023 eingestellten Aufwendungen in der Erfolgsrechnung werden saldoneutral in das AFI übertragen. Die im AFI anfal-

lenden Aufwendungen werden den Leistungsempfängern verrechnet. Die Verschiebung von Investitionsausgaben der Sicherheitsdirektion an das AFI erfolgt gemäss Tabelle 12.

Ferner wird das AFI beauftragt, im Rahmen der bis 31. Juli 2020 geplanten Überführung der IKT-Grundversorgung der Bildungsdirektion, die notwendigen Saldoverschiebungen bis zum 30. April 2020 mit der Bildungsdirektion zu erarbeiten. Die Saldoverschiebungen werden saldo-neutral im Rahmen der KEF-Überarbeitung vorgenommen.

Tabelle 12: Verschiebung Investitionsausgaben für IKT-Grundversorgung aus der Sicherheitsdirektion in die Leistungsgruppe Nr. 4610

in Mio. Franken	2021	2022	2023	2024
Total Investitionsausgaben	0,2	0,2	1,2	1,2
davon LG 3400 Amt für Militär und Zivilschutz	0,2	0,2	1,2	1,2

Erläuterungen: Zurzeit liegt noch keine gesicherte Planung vor, wann der digitale Arbeitsplatz in den einzelnen Direktionen bzw. in der Staatskanzlei ausgerollt wird. Als Folge davon ist der Übertrag der Verantwortung für die IKT-Grundversorgung von den Direktionen in das AFI noch nicht geplant. Die Direktion der Justiz und des Innern (ohne PKI, Lotus Notes), Sicherheitsdirektion (ohne IBIS-Verbund), Finanzdirektion und Gesundheitsdirektion bleiben also bis auf Weiteres für ihre IKT-Grundversorgung zuständig und planen sie selbstständig.

F18. Das AFI verrechnet den Direktionen und der Staatskanzlei neu Leistungen des Netzwerkes und des Zugriffs- und Identitätsmanagements im Betrag von 11,6 Mio. Franken pro Jahr. Das AFI stellt den Verteilungsschlüssel bis 31. März 2020 den Direktionen zu.

Erläuterungen: Der Kantonsrat verlangt mit der KEF-Erklärung Nr. 17, dass der Aufwand des AFI im Jahr 2021 zu 70% und ab 2022 zu 90% verrechnet wird. Das neue Konzept für die Verrechnung von IKT-Leistungen wird jedoch erst mit dem KEF 2022–2025 eingeführt, nachdem der Regierungsrat übergeordnete Verrechnungsgrundsätze festgelegt hat. Mit einer Übergangslösung im KEF 2021–2024 kann der verrechnete Ertrag um 11,6 Mio. Franken erhöht und damit der für 2021 geforderte Ertrag von rund 46 Mio. Franken praktisch erreicht werden. Aus Gründen der Kontinuität wird die Übergangslösung in allen Planjahren 2021–2024 umgesetzt.

F19. Die Direktionen und die Staatskanzlei melden dem AFI den Beschäftigungsumfang von Mitarbeitenden im Bereich Informatik (IKT-Mitarbeitende).

Erläuterungen: Im KEF 2021–2024 werden die Mittel für die IKT insgesamt ausgewiesen. Die finanziellen Mittel können aus dem KEF ausgelesen werden, nicht aber die personellen Mittel.

F20. Auf dem Verwaltungsvermögen, den Sachanlagen des Finanzvermögens (Legate und Stiftungen ohne Rechtspersönlichkeit ausgenommen) und den Verpflichtungen wird im Budgetjahr und in den Planjahren ein Zins von 0,75% auf dem jeweiligen Bilanzwert verrechnet. Fondsguthaben von Fonds im Fremdkapital werden zum Kontokorrentzinsatz von 0,0% verzinst. Die Saldi der Direktionen werden zwecks kantonsweiter Saldoneutralität entsprechend angepasst.

Erläuterungen: Der Regierungsrat legt den internen Verrechnungszins gestützt auf § 27 Abs. 3 der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) mit den KEF-Richtlinien fest. Er beruht auf den Kosten des langfristigen Fremdkapitals für Neuaufnahmen (für zehnjährige Anleihen derzeit rund –0,3%) und den durchschnittlichen Fremdkapitalkosten des Kantons (für die kommenden zwölf Monate derzeit rund 0,8%).

4.8. Maximale Saldi der Erfolgsrechnung

Die vorhergehenden Festlegungen führen für die Steuerungsgrösse «Saldo der Erfolgsrechnung» (§ 15 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung, CRG, LS 611) zu folgenden maximalen Saldi. Die Finanzdirektion erstellt eine detaillierte Liste zur Nachverfolgung der Festlegungen pro Leistungsgruppe, die in den Ersteingaben nicht zu überschreiten ist.

Tabelle 13: Vorgaben zum Saldo der Erfolgsrechnung

in Mio. Franken	2021	2022	2023	2024
Staatskanzlei	–22,1	–21,2	–19,6	–19,6
Direktion der Justiz und des Innern	–1002,0	–964,3	–991,6	–996,6
Sicherheitsdirektion	–1239,9	–1421,9	–1433,8	–1440,8
Finanzdirektion	7736,3	7632,0	7511,7	7550,1
Volkswirtschaftsdirektion	–293,1	–367,8	–371,6	–371,6
Gesundheitsdirektion	–2119,8	–2182,3	–2181,5	–2181,5
Bildungsdirektion	–2730,7	–2750,8	–2767,6	–2791,4
Baudirektion	–227,3	–216,5	–217,9	–221,9

Erläuterungen: Gemäss den allgemeinen Vorgaben in Kapitel 1 sind die Budgets von Grund auf neu und realistisch zu erstellen, d. h., sie müssen gemäss dem Erfordernis der budgetären Transparenz in Art. 122 Abs. 3 der Kantonsverfassung (LS 101) inhaltlich nachweisbar sein. Im Sinne der Vermeidung von überhöhten Kreditresten gelten die maximalen Saldi somit als Höchstvorgabe und dürfen nicht pauschal ausgeschöpft werden.

F21. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Finanzkontrolle, der Ombudsmann, der Datenschutzbeauftragte, die Rechtspflege, die Zentralbibliothek und die Spitäler werden eingeladen, ihren Saldo der Erfolgsrechnung gegenüber der nachfolgenden Tabelle nicht zu verschlechtern. Für die weiteren Organisationen des Konsolidierungskreises 3 ist dies eine Festlegung. Die für die zu konsolidierenden Organisationen zuständigen Direktionen vertreten deren Eingaben im Regierungsrat.

Tabelle 14: Saldo der Organisationen in den Konsolidierungskreisen 2 und 3

in Mio. Franken		2021	2022	2023	2024
Behörden	Einladung	2,7	2,5	2,5	2,5
Rechtspflege	Einladung	-179,3	-182,3	-182,2	-182,2
Zürcher Verkehrsverbund	Festlegung	0,0	0,0	0,0	0,0
Universitätsspital Zürich	Einladung	40,7	12,3	3,6	3,6
Kantonsspital Winterthur	Einladung	1,8	1,8	6,4	6,4
Psychiatrische Universitätsklinik	Einladung	0,5	0,3	0,2	0,2
Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland	Einladung	0,4	0,4	0,4	0,4
Universität Zürich	Festlegung	0,0	0,0	0,0	0,0
Zentralbibliothek	Einladung	0,0	0,0	0,0	0,0
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften	Festlegung	0,0	0,0	0,0	0,0
Zürcher Hochschule der Künste	Festlegung	0,0	0,0	0,0	0,0
Pädagogische Hochschule Zürich	Festlegung	0,0	0,0	0,0	0,0

Erläuterungen: Die Saldi der Leistungsgruppen der Konsolidierungskreise 2 und 3 beeinflussen den mittelfristigen Ausgleich gemäss § 4 CRG gleichermassen, weshalb sie in der Planung des Regierungsrates zu berücksichtigen sind.

Die jährlichen Wachstumsraten der nichtfinanziellen Leistungsgruppen betragen 2,9%, 4,4%, 0,9% und 1,2% (Durchschnitt 2,3%).

5. Festlegungen zur Investitionsrechnung

5.1. Ausgangslage: Höhe und Aufteilung der Investitionen

Die Investitionsausgaben entsprechen als Ausgangslage den Planjahren 2021–2023 im KEF 2020–2023; das Planjahr 2024 entspricht dem Planjahr 2023.

Tabelle 15: Aggregierte Investitionsausgaben (nicht um interne Transaktionen bereinigt)

in Mio. Franken	P21	P22	P23	P24	21–24
Investitionsausgaben aggregiert	–1198	–1212	–1174	–1174	–4759
Direktionen und Staatskanzlei	–884	–857	–826	–826	–3393
– davon Hochbau	–332	–257	–312	–312	–1214
– Liegenschaften Verwaltungsvermögen	–219	–193	–250	–250	–912
– fondsfinanziert	–31	–9	–5	–5	–51
– Universität Zürich	–82	–54	–57	–57	–251
– davon Übrige	–552	–600	–513	–513	–2179
– Strassen	–190	–219	–202	–202	–814
– öffentlicher Verkehr	–106	–125	–54	–54	–339
– restliche	–256	–256	–257	–257	–1027
Konsolidierungskreise 2 und 3	–314	–356	–349	–349	–1367
Investitionseinnahmen aggregiert	145	160	122	122	549
Saldo Investitionsrechnung	–1053	–1053	–1052	–1052	–4210

+Überschuss, Einnahmen; –Defizit, Ausgaben
(Rundungsdifferenzen)

Tabelle 16: Investitionsausgaben pro Direktion

in Mio. Franken	P21	P22	P23	P24	21–24
Regierungsrat und Staatskanzlei	–0,4	–0,3	0,0	0,0	–0,7
Direktion der Justiz und des Innern	–9,2	–6,1	–3,1	–3,1	–21,5
Sicherheitsdirektion	–71,5	–61,0	–44,5	–43,3	–220,2
Finanzdirektion	–20,8	–15,5	–21,6	–22,8	–80,6
Volkswirtschaftsdirektion	–174,5	–221,9	–179,9	–179,9	–756,3
Gesundheitsdirektion	–4,6	–3,9	–3,9	–3,9	–16,2
Bildungsdirektion	–112,9	–76,4	–78,8	–78,8	–347,0
Baudirektion	–490,5	–471,6	–494,1	–494,1	–1950,2
Investitionsausgaben Direktionen und Staatskanzlei	–884,4	–856,6	–825,8	–825,8	–3392,7

Erläuterungen:

- Hochbauinvestitionen: Mit der Einführung des Mietermodells (Weiterentwicklung Immobilienmanagement, WIM) am 1. Januar 2019 erfolgt die Finanzierung der Hochbauinvestitionen zentral über die Leistungsgruppe Nr. 8750, mit Ausnahme des Sportfonds, Leistungsgruppe Nr. 3910, der Universität Zürich, Leistungsgruppe Nr. 7050, der fondsfinanzierten Investitionen des Tiefbauamts, Leistungsgruppe Nr. 8400, und des Natur- und Heimatschutzfonds, Leistungsgruppe Nr. 8910.
- Gewichtung der Hochbauinvestitionen: Die Projektplanungen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung der Realisierungswahrscheinlichkeit geplant. Die Projekte werden anhand der Projektphasen gewichtet: Die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung von Projekten in frühen Phasen wird geringer eingestuft, und Projekte in fortgeschrittenen

Phasen werden stärker gewichtet. Die Gewichtung dient dazu, die Direktionen im Gültigkeitsbereich des Mietermodells über die zur Verfügung stehenden Investitionsausgaben zu orientieren.

- Die Verschiebungen für die IKT-Grundversorgung gemäss F17 sind in den obigen Tabellen berücksichtigt.

Tabelle 17: Gewichtung der Realisierung von Projekten durch die Bau-
direktion

aktuelle Projektphase	Realisierungswahrscheinlichkeit			
	2021	2022	2023	2024
Bedarfsplanung	10%	20%	30%	40%
Bestellung/Projektauftrag	20%	30%	40%	50%
Vorstudien	30%	40%	60%	75%
Projektierung	75%	75%	75%	70%
Ausschreibung/Realisierung	90%	85%	85%	80%

5.2. Planung der Investitionsausgaben

F22. Die Direktionen und die Staatskanzlei aktualisieren die Investitionsausgaben auf der Grundlage einzureichender Projektlisten. Die Projektlisten enthalten neben den Planjahren 2021–2024 auch die langfristigen Investitionsplanungen bis 2032.

F23. Die Leistungsgruppen der Konsolidierungskreise 2 und 3 werden eingeladen, die Investitionsausgaben auf der Grundlage einzureichender Projektlisten zu aktualisieren und höchstens gemäss nachfolgender Tabelle zu planen. Die Projektlisten enthalten neben den Planjahren 2021–2024 auch die langfristigen Investitionsplanungen bis 2032.

Tabelle 18: Investitionsausgaben der Leistungsgruppen der Konsolidierungskreise 2 und 3

in Mio. Franken	P21	P22	P23	P24	21–24
Behörden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Rechtspflege	–12,1	–25,9	–31,4	–31,4	–100,8
Zürcher Verkehrsverbund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Universitätsspital Zürich	–145,0	–170,8	–172,1	–172,1	–660,1
Kantonsspital Winterthur	–62,0	–62,0	–62,0	–62,0	–248,0
Psychiatrische Universitätsklinik Zürich	–10,1	–15,7	–17,5	–17,5	–60,8
Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland	–30,0	–26,4	–11,6	–11,6	–79,5
Universität Zürich	–30,0	–30,0	–30,0	–30,0	–120,0
Zentralbibliothek	–2,6	–3,0	–2,0	–2,0	–9,6
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften	–19,0	–19,0	–19,0	–19,0	–76,0
Zürcher Hochschule der Künste	–3,0	–3,0	–3,0	–3,0	–12,0
Pädagogische Hochschule Zürich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Investitionsausgaben Konsolidierungs- kreise 2 und 3	–313,8	–355,8	–348,6	–348,6	–1366,7

Erläuterungen: Die Investitionsausgaben der Leistungsgruppen der Konsolidierungskreise 2 und 3 beeinflussen den Saldo der Finanzierungsrechnung und somit die Entwicklung der Finanzverbindlichkeiten gleichermassen wie diejenigen der übrigen Leistungsgruppen, weshalb sie in der Planung des Regierungsrates zu berücksichtigen sind.

F24. Die Direktionen und die Staatskanzlei melden dem AFI ihre im KEF 2020–2023 in den Jahren 2021–2023 eingestellten Investitionsbudgets für die IT-Arbeitsplätze. Investitionen in den digitalen Arbeitsplatz im Jahr 2024 werden in der Leistungsgruppe Nr. 4610, Amt für Informatik, eingestellt.

Erläuterungen: Das AFI hat den digitalen Arbeitsplatz öffentlich ausgeschrieben und wird ihn den Direktionen und der Staatskanzlei zur Verfügung stellen. Finanziert werden die digitalen Arbeitsplätze neu vom AFI und nicht mehr von den Direktionen und der Staatskanzlei. Die Investitionsbudgets werden verschoben, sobald die Rolloutplanung des digitalen Arbeitsplatzes festgelegt ist.

6. Festlegungen zur Bilanz

6.1. Festlegungen zu den Fonds

F25. Die Fonds weisen Ende 2024 keinen negativen Bestand aus.

7. Ergebnis der Festlegungen

Die vorangehenden Festlegungen führen zu einem Saldo der Erfolgsrechnung 2021 von –33 Mio. Franken bzw. –55 Mio. Franken im mittelfristigen Ausgleich. Der mittelfristige Ausgleich 2017–2024 beträgt –488 Mio. Franken. Für die Jahre 2021–2024 sind als Ausgangslage konsolidierte Investitionsausgaben von –4734 Mio. Franken vorgesehen. Der Saldo der Finanzierungsrechnung (Selbstfinanzierung aus der Erfolgsrechnung abzüglich Saldo der Investitionsrechnung) beträgt für die KEF-Periode insgesamt –3404 Mio. Franken; er zeigt die Veränderung der Netto-Finanzverbindlichkeiten (einschliesslich Rückstellungen, ohne Veränderungen im Finanzvermögen).

Tabelle 19: Übersicht Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Finanzierungsrechnung nach Festlegungen

in Mio. Franken	R2017	R2018	R2019	B2020	P2021	P2022	P2023	P2024
Saldo Erfolgsrechnung vor KEF-Richtlinien	367	548	566	61	-199	-416	-522	-522
F1: Neubeurteilung der letztjährigen Steuerprognose					25	37	45	33
F2: Beteiligungserlöse				157	124	125	127	127
F3: Nationaler Finanzausgleich					-2	-7	-1	11
F4: Kantonaler Finanzausgleich					-82	-18	-21	-26
F5: Aktualisierung Schülerzahlen					5	11	19	-4
F6: Lohnentwicklung					18	18	9	-53
F7: Position für Betrieb PJZ					15			
F8: Kantonale Umsetzung STAF / SV17, 2. Etappe								100
F9: Position für absehbare Steuertarifanpassungen						20	-60	-60
F10: Position für BVK-Sanierungsmassnahmen					50			
F11: Budgetabschluss, Nachtragskredite, Finanzmotionen					16	16	16	16
F12: KR-Nr. 321/2013: Unterhalt Gemeindestrassen						-72	-72	-72
F13: KR-Nr. 163/2014: Kantonsanteil Zusatzleistungen						-166	-173	-180
F14: Vorlage 5582: Gegenvorschlag zur Natur-Initiative					-4	-8	-12	-16
F15: RRB Nr. 1012/2019: Einlage Verkehrsfonds 70 Mio. Franken					-14	-14	-13	-13
F16: Saldowirkung aus Mietermodell					4	4	5	5
F18: Leistungsverrechnung des Amtes für Informatik					11	11	12	12
Saldo Erfolgsrechnung, aktualisiert	367	548	566	218	-33	-459	-641	-642
KRB Übergangsbestimmung BVK-Sanierung	-85	-50	-50	-50	0	0	0	0
Nichtanrechnung Abgeltung Staatsgarantie ZKB	-23	-22	-22	-22	-22	-22	-22	-22
Saldo Erfolgsrechnung im mittelfristigen Ausgleich	259	476	494	146	-55	-481	-663	-664
Mittelfristiger Ausgleich: 2017–2024								-488

8. Festlegung zu den Leistungsgruppen und zum Konsolidierungskreis

F26. Die Einteilung der Leistungsgruppen und die Kreise der zu konsolidierenden Einheiten verändern sich im Vergleich zum KEF 2020–2023 wie folgt:

- Die Inhalte und Bezeichnungen der Leistungsgruppen Nrn. 4100, 4930 und 4950 werden angepasst. Im Zuge der Fusion des ehemaligen Amtes für Tresorerie mit der Finanzverwaltung per 1. Januar 2018 wurde die Einteilung der finanziellen Leistungsgruppen der beiden Ämter vorerst belassen. Die inzwischen erfolgte Analyse ergab eine uneinheitliche thematische Zuteilung, die nun bereinigt wird. In Zukunft umfasst die Leistungsgruppe Nr. 4930, Zinsen und Beteiligungen, alle internen und externen Zinsen und Negativzinsen sowie Beteiligungserlöse der darin bilanzierten Beteiligungen. Die Leistungsgruppe Nr. 4950, Sammelpositionen, umfasst nicht oder noch nicht aufgeteilte, kantonsweite Sammelpositionen verschiedenen Ursprungs. Damit es sich tatsächlich nur um finanzielle Leistungsgruppen handelt, wurden zudem Dienstleistungen Dritter und Entschädigungen für Verwaltungsaufgaben saldoneutral in die operative Leistungsgruppe Nr. 4100, Finanzverwaltung, verschoben.
- Die Leistungsgruppe Nr. 7100, Lehrmittelverlag, wird weitergeführt. Mit dem Gesetz über den Lehrmittelverlag wurde die gesetzliche Grundlage für die rechtliche Verselbstständigung des Lehrmittelverlags in Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft geschaffen (LMVG, ABl 2016-04-22). Mit Beschluss Nr. 1211/2017 setzte der Regierungsrat das LMVG teilweise in Kraft. Nachdem die Überführung in die LMVZ AG aus Liquiditätsgründen auf den 1. Januar 2020 nicht umgesetzt werden konnte, bleibt der Lehrmittelverlag als unselbstständige Anstalt des Kantons in der Leistungsgruppe Nr. 7100, Lehrmittelverlag (vgl. RRB Nr. 1108/2019).
- Auf den 1. Januar 2021 ist die Inkraftsetzung des neuen Lotteriefondsgesetzes (Vorlage 5520) geplant. Im Konsolidierungskreis 1 wird dazu unter dem Vorbehalt der Inkraftsetzung eine neue Leistungsgruppe Nr. 2235, Kulturfonds, eröffnet.

Erläuterungen: Der Regierungsrat teilt die vom Kanton erbrachten Leistungen gemäss § 11 Abs. 1 CRG in Leistungsgruppen ein und legt gemäss § 54 Abs. 2 CRG den Kreis der zu konsolidierenden Einheiten gemäss den Bestimmungen und Kriterien von § 54 CRG und von § 28 der Rechnungslegungsverordnung (LS 611.1) fest. Änderungen der bestehenden Struktur werden mit den KEF-Richtlinien beschlossen. Die Leistungsgruppe Kulturfonds wird erstellt, sobald die Inkraftsetzung des neuen Lotteriefondsgesetzes feststeht; die Ersteingabe des KEF erfolgt noch unverändert.

9. Festlegung zur Umsetzung von KEF-Erklärungen

Auf Antrag der Staatskanzlei:

F27. Die vom Regierungsrat angenommenen Erklärungen des Kantonsrates zum KEF werden umgesetzt.

Erläuterungen: Im April 2020 wird der Regierungsrat den Bericht zu den Erklärungen zum KEF verabschieden. Darin hält er fest, welche der vom Kantonsrat überwiesenen Erklärungen zum KEF umgesetzt werden. Diese sind in den KEF 2021–2024 aufzunehmen.

10. Zeitplan

Der Regierungsrat legte mit Beschluss Nr. 657/2019 den Terminplan zur Erstellung des KEF 2021–2024 und des Budgets 2021 fest. Er ist gemäss § 17 CRG auf die Zustellung an den Kantonsrat am ersten Mittwoch des Monats September ausgerichtet.

1. April 2020	RRB Bericht des Regierungsrates zu den Erklärungen des Kantonsrates zum Vorjahres-KEF
30. April 2020	KEF 2021–2024 eingegeben
14.–19. Mai 2020	Technische Budgetgespräche mit der Finanzverwaltung
3./4. Juni 2020	Regierungsratsklausur Überarbeitung KEF 2021–2024
17. Juni 2020	RRB Überarbeitung KEF 2021–2024
15.–19. Juni 2020	Budgetgespräche der Direktionsvorstehenden mit dem Finanzdirektor (nach Bedarf)
24. Juni 2020	Abweichungen zum RRB Überarbeitung KEF 2021–2024 vom 17. Juni 2020 gemeldet
1. Juli 2020	RRB Festlegung Finanzen KEF 2021–2024
7. Juli 2020	Eingabe in SAP ERP bzw. Webplanung abgeschlossen
24. Juli 2020	Bereinigter KEF 2021–2024 sowie Begründungen von Entwicklungen eingereicht
26. August 2020	RRB Festlegung KEF 2021–2024 und Budgetentwurf 2021
27. August 2020	Information der Finanzkommission über den KEF 2021–2024 und den Budgetentwurf 2021
28. August 2020	Medienorientierung und Aufschaltung KEF 2021–2024 und Budgetentwurf 2021 im Internet
9. Oktober 2020	Nachträge zum Budgetentwurf 2021 eingereicht
28. Oktober 2020	RRB Nachträge zum Budgetentwurf 2021 (Novemberbrief)
29. Oktober 2020	Information der Finanzkommission über den Novemberbrief

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Direktionen und die Staatskanzlei, der Zürcher Verkehrsverbund, die Universität Zürich und die Fachhochschulen erarbeiten den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2021–2024 und das Budget 2021 gemäss den Festlegungen F1 bis F27.

II. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Finanzkontrolle, die obersten kantonalen Gerichte, der Ombudsmann, der Datenschutzbeauftragte, die Zentralbibliothek, das Universitätsspital Zürich, die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, das Kantonsspital Winterthur und die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland werden eingeladen, die Richtlinien zur Erarbeitung des KEF 2021–2024 und des Budgets 2021 sinngemäss umzusetzen.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung und die Finanzkommission des Kantonsrates sowie an die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei, die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte, die Finanzkontrolle, den Ombudsmann, den Datenschutzbeauftragten, die Zentralbibliothek, das Universitätsspital Zürich, die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, das Kantonsspital Winterthur und die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli